

Informationsblatt Errichtung von Klimaanlage Stand Juli 2023

Für viele Hausbesitzer oder Bewohner von Wohnungen ergibt sich auf Grund der stetig steigenden Temperaturen der Wunsch nach einer Klimaanlage.

Grundsätzlich besteht für die Errichtung von Klimaanlage eine Mitteilungspflicht.

Die Errichtung von Klimaanlage ist als MITTEILUNG eines geringfügigen Bauvorhaben gemäß §16 Abs.1 Bgld BauG 1997 mindestens 14 Tage vor Errichtung, gemeinsam mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen, der Gemeinde zu melden.

Die Unterlagen müssen es der Baubehörde möglich machen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Bei Klimaanlage sind die Lärmemissionen, welche an den jeweiligen Bauplatzgrenzen (Nachbargrundgrenze) beziehungsweise Nachbarwohnungen ankommen, eine besondere Herausforderung. Die einzuhaltenden Grenzwerte ergeben sich aus der Burgenländischen Heizung- und Klimaanlageverordnung.

Folgendes gilt:

Klimaanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine unzumutbare Lärmbelästigung der Nachbarn vermieden wird. Eine unzumutbare Lärmbelästigung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Schalldruckpegel (aufgrund des Dauergeräusches des Außengerätes der Klimaanlage) an der Grundstücksgrenze im Freien zu Nachbargrundstücken (Nachbarwohnung), die keine Verkehrsflächen gemäß § 39 Bgld. RPG 2019 darstellen, folgende dB-Werte in der jeweiligen Betriebsart nicht übersteigen:

	Tag 6:00 bis 19:00 Uhr	Abend 19:00 bis 22:00 Uhr	Nacht 22:00 bis 6:00 Uhr
Bauland-Wohngebiet	40 dB	35 dB	30 dB
Bauland gemischtes Baugebiet oder Baugebiete für Erholungs- und Tourismuseinrichtungen	45 dB	40 dB	35 dB
Bauland-Dorfgebiet oder Grünland-Kellerzone	50 dB	45 dB	40 dB

Die Einhaltung dieser Grenzwerte kann durch die Vorlage einer Berechnung durch den Anlagenerrichter nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist den Einreichunterlagen beizulegen.

Bei Überschreitung dieser Grenzwerte besteht noch die Möglichkeit einer Vorlage eines qualifizierten Schallgutachtens, in dem nachgewiesen werden kann, dass der am gegenständlichen Ort gemessene Basispegel (Grundbelastung durch vorhandene Geräusche) um nicht mehr als 3 dB überschritten wird. Dieses Gutachten inklusive der Messungen und Berechnungen durch einen Befugten wäre mit der Mitteilung vorzulegen.